



Merkblatt Hausinstallation Kaltwasser

Information für Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationen

- Stand: 31.03.2022 -

Was ist eine Hausinstallation und welche Anlagen der Hausinstallation sind betroffen?

Die Hausinstallation beinhaltet die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Anlagen, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch und dem Punkt der Übergabe des Wassers vom Wasserversorger an den Betreiber (Wasseruhr) befinden. Hausinstallationen, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim, Kita, Schule, Sporteinrichtung, Hotel, Gaststätte – hier weiter als „öffentliche Hausinstallation“ genannt) abgeben, unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre wesentlichen Pflichten - ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Warum muss Trinkwasser (kalt) überwacht werden?

Gemäß § 4 TrinkwV muss das Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wasserverteilung innerhalb eines Hauses mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Grenzwerte für die bakteriellen und physikalisch-chemischen Inhaltsstoffe und Kenngrößen eingehalten werden. Diese werden durch die vorgegebenen Wasserproben ermittelt.

Trinkwasser ist eines der ersten Lebensmittel, durch das die Ausbreitung von Krankheiten festgestellt wurde. So wurde früh großen Wert gelegt auf die Sauberkeit des Trinkwassers von der Gewinnung bis zum Verzehr und die Trinkwasserhygiene wurde als wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung aufgenommen. Trinkwasser gilt als „kostbarstes Lebensmittel“ und wird „von Amts wegen“ durch das Gesundheitsamt als neutrale Behörde überwacht.

Welche Pflichten hat der Betreiber?

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer öffentlichen Hausinstallation hat sich grundsätzlich über seine Pflichten zu informieren um nicht gegen die TrinkwV oder andere rechtliche Vorgaben zu verstoßen.

1. Dem Gesundheitsamt sind schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 13 TrinkwV):
 - a. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
 - b. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
 - c. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
 - d. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus.

Ein entsprechendes Anzeigeformular finden Sie auf der Webseite der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter Bürgerservice-Formulare.

2. In den Fällen, in denen Ihnen Tatsachen bekannt werden, dass das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, haben Sie unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten. (§ 16 Abs.3)
3. Sie haben die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 verwendeten Aufbereitungsmittel sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser schriftlich oder auf Datenträgern mindestens wöchentlich aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Verwendung der Stoffe an sechs Monate lang für Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.



- Darüber hinaus sind alle verwendeten Aufbereitungsstoffe regelmäßig einmal jährlich den Verbrauchern unmittelbar schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung kann durch Aushang an geeigneter Stelle erfolgen (§ 16 Abs. 4).
4. Als Unternehmer und sonstiger Inhaber von Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser haben Sie sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 17 Abs. 1 und 2).
 5. Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, verbunden werden. Als Unternehmer und sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Sie die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern (§ 17 Abs. 6).
 6. Als Unternehmer und sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sind Sie verpflichtet, die die Überwachung durchführenden Personen des Gesundheitsamtes bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, den Zugang zu diesen Räumen zu ermöglichen, Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie die verlangten Auskünfte zu erteilen (§ 18 Abs. 3).
 7. Als Unternehmer und der sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Sie den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu übermitteln, insbesondere Ergebnisse von Wasserproben (§ 21 Abs. 1).

Gibt es auch die Pflicht der Instandhaltung von Anlagen der Hausinstallation?

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer öffentlichen Hausinstallation ist verpflichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und in Funktion zu halten. Die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes beinhaltet Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung (DVGW W 556(A) 3.8). Inspektions- und Wartungsintervalle sind in DIN EN 806-5 i.d.R. halbjährlich bis jährlich vorgegeben. Wartungsverträge mit Wasserfachfirmen sind wichtig und Teil der Vorsorgepflicht. Der Betrieb hat mit regelmäßiger Kontrolle auf Funktion und Mängelfreiheit zu erfolgen.

Wer beauftragt die Untersuchung, wie und wer trägt die Kosten?

Als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Hausinstallation beauftragen Sie nach Aufforderung des Gesundheitsamtes ein akkreditiertes Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben, tragen die Kosten der Untersuchung (§ 19 Abs. 3) und legen dem Gesundheitsamt innerhalb von 14 Tagen die Ergebnisse vor. Die aktuelle Liste der zugelassenen Trinkwasserlabore in Rheinland-Pfalz finden Sie unter folgendem Link: <https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/lexikon/lexikon-t/benannte-stelle-nach-trinkwasserverordnung/>

Wie läuft die Überwachung konkret ab?

Das Gesundheitsamt führt eine Besichtigung Ihrer Einrichtung durch und richtet ein Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Kontrollen ein. Darin sind Umfang, Häufigkeit, Zeitpunkt und repräsentative Entnahmestellen festgelegt. Von der Besichtigung werden eine Niederschrift und ein Kontrollplan erstellt, die an den Betreiber verschickt werden. Mängel in der Hausinstallation mit einer Liste von Maßnahmen zur Umsetzung werden im Anschreiben mitgeteilt. Sie als Unternehmer und sonstiger Inhaber der Hausinstallation haben die Untersuchung durchzuführen und die Ergebnisse dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt kann nach eigenem Ermessen die Untersuchung auch selbst durchführen.



Nach welchen Kriterien führt das Gesundheitsamt die Überwachung durch?

Im Rahmen der Überwachung hat das Gesundheitsamt mindestens diejenigen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können.

Das Gesundheitsamt richtet sich bei der Überwachung nach einer Empfehlung des Umweltbundesamts (eine Art Prioritätenliste). Nach dieser Empfehlung und aufgrund der Erkenntnisse vor Ort (z.B. vorhandener Risiken und Mängel der Hausinstallation) werden Intervalle, Probestellen und Umfang der Wasseruntersuchung festgelegt.

Kann die Untersuchungshäufigkeit verlängert werden?

Untersuchungsumfang und Untersuchungsintervall können grundsätzlich nach Umsetzung von Maßnahmen und Behebung von Mängeln neu bewertet werden. Auch die lückenlose Durchführung der Wasserproben, die nicht beanstandet sind, kann die Bewertung des Kontrollplans günstig beeinflussen.

Was ist zu tun und was geschieht, wenn Grenzwerte überschritten werden?

1. Als Unternehmer und sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Sie dem Gesundheitsamt unverzüglich die Überschreitung eines Grenzwertes anzuzeigen;
2. Das Gesundheitsamt ordnet ggf. unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden und dass deren Durchführung vorrangig ist. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Grad der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

Was sind die häufigsten Ursachen von Mängeln?

Eingeschränkter Wasserwechsel und zu geringe Nutzung von Wasserarmaturen sowie Baumängel.

Noch Fragen?

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes beraten Sie gern!

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| • Herr Hans-Günther Bogatscher | Tel: 06341 / 940 – 624 |
| • Frau Bettina Thurner | Tel: 06341 / 940 – 619 |
| • Herr Matthias Trösch | Tel: 06341 / 940 – 623 |
| • Herr Peter Urschel | Tel: 06341 / 940 – 618 |